

Die illustrierten Zeitschriften und die technischen und gewerblichen deutschen Fachzeitschriften sind im Auslande stark verbreitet und verrichten dort Akquisiteur-Dienste für die deutsche Industrie. Eine weitschauende Regierung sollte diese Pioniere deutschen Geschäftsfleißes unterstützen, statt ihnen das Geschäft zu erschweren und zu verleiden. Sie veranlaßt dadurch die deutsche Industrie direkt dazu, ihre Inserate in ausländischen steuerfreien Publikationsorganen unterzubringen. Auch in dieser Beleuchtung zeigt sich die Kurzsichtigkeit des Verfassers dieses Gesetzes.

#### Schädigung der Verleger.

Nach dem Gesagten muß die Behauptung in der Begründung als unhaltbar bestritten werden, wonach »eine Abnahme der Anzeigetätigkeit überhaupt nicht zu erwarten ist, oder doch nur so unerheblich und vorübergehend, daß sie die wirtschaftlichen Grundlagen der Anzeigenblätter nicht beeinflussen wird«.

Durch die Abnahme der Anzeigetätigkeit, die nach dem Vorstehenden absolut sicher zu erwarten ist, wird in jedem Falle der Verleger getroffen, sein Gewinn aus der betreffenden Zeitschrift wird empfindlich geschmälert, wenn nicht gänzlich illusorisch.

#### Vernichtung von Kulturwerken.

Dies könnte auch nach anderer Richtung hin sehr nachteilige Folgen haben. Eine große Anzahl von Verlegern gibt Zeitschriften heraus, die einen buchhändlerischen Gewinn überhaupt nicht abwerfen, ja teilweise sehr beträchtliche Geldopfer erfordern. Sie sind in Verlag genommen und fortgeführt worden, weil man es für ein nobile officium größerer Verlagshäuser hält, bis zur Grenze der Möglichkeit periodische Publikationen, die entweder rein wissenschaftlichen oder vaterländischen Interessen dienen, zu fördern.

Allen solchen Zeitschriften das Lebenslicht auszublenden, ist nichts geeigneter als der Gesetzentwurf der Anzeigensteuer. Denn man wird von den Verlegern nicht erwarten können, daß sie weiter solche Opfer bringen, wenn andererseits ihre Einnahmen aus gutgehenden Unternehmungen durch eine Sonderbesteuerung ohne Beispiel schwer beeinträchtigt, der Kapitalwert solcher Unternehmungen teilweise vernichtet wird.

Die Interessen des Faches müssen den Schaden tragen, und man muß daher die Anzeigensteuer als eine Sonder-Gewerbesteuer ansehen, wenn dies auch vom Gesetzgeber in Abrede gestellt wird.

Die außerordentliche Entwicklung unserer Industrie, die für die wirtschaftliche Größe Deutschlands von ausschlaggebender Bedeutung ist, ist wesentlich entstanden und gefördert worden durch die Existenz einer vorzüglichen Fachpresse. Ein gleiches gilt von den Fortschritten unseres Landbaues, die in hohem Maße durch die von billigen Fachblättern vermittelten Kenntnisse gefördert wurden. Nach Hunderten zählen ferner die von gemeinnützigen, von religiösen Vereinen herausgegebenen Zeitschriften, die nur mit Hilfe der Inserateinnahmen über Wasser gehalten werden können und nun von der Inseratensteuer auf das schwerste in ihrer Existenz bedroht werden.

Die Vernichtung außerordentlich bedeutsamer Kulturwerke wird, abgesehen von der unerhörten Sonderbelastung eines Erwerbsstandes, die Folge sein, wenn dieser Entwurf Gesetz wird.

#### Belästigungen bei Erhebung der Steuer.

Erhebliche Bedenken richten sich auch dagegen, daß der Fiskus bei Erhebung der Anzeigensteuer sich in so abnormer Weise in den Geschäftsbetrieb des Verlegers eindrängt, wie dies sonst bei keinem Steuer-

gesetze geschieht. Die Begründung des Entwurfs äußert sich natürlich viel optimistischer. Da heißt es: »Einzelne Einwendungen richten sich weniger gegen die Inseratensteuer selbst, als gegen ihre Durchführbarkeit. Insbesondere wird behauptet, die Kontrolle würde sehr kostspielig sein und zu einem für die Presse unerträglichen Eindringen der Steuerbeamten in den Geschäftsbetrieb des Verlags führen. Nach der Gestaltung des Entwurfs, der die Einziehung der Steuer dem Verleger selbst überläßt, sind solche Schwierigkeiten nicht zu befürchten. Die Kontrolle des Steuereingangs ist einfach. Sie beruht wesentlich darauf, daß kein Verleger wagen kann, eine niedrigere Einrückungsgebühr in seinem Blatte anzugeben, als die tatsächlich zur Erhebung gelangende, oder unrichtige Angaben über die Höhe der an ihn gezahlten Einrückungsgebühren zu machen. Irgend erhebliche Hinterziehungen würden durch die Nachprüfung der Belegstücke und der vom Verleger über seine Einnahmen an Einrückungsgebühren geführten Bücher entdeckt werden müssen.«

Hat der Schreiber dieser Zeilen der Begründung wirklich keine Ahnung davon, welcher Widerspruch in diesen Sätzen steckt? Erst hält er diese Sache für sehr einfach und bestreitet schlangweg, daß der Steuerbeamte in den Geschäftsbetrieb des Verlegers einzudringen brauche, spricht aber gleich darauf von der Nachprüfung der Belegstücke und der Bücher. Eine solche Nachprüfung wird natürlich stets erfolgen, wenn der gezahlte Anzeigenpreis niedriger ist als der am Kopfe des Blattes angegebene. Eine einheitliche Berechnung der Inserate, wie sie der Verfasser des Gesetzentwurfs voraussetzen scheint, ist aber bei keiner Zeitung oder Zeitschrift möglich. Die steuerpflichtige Inseratsumme kann also nicht nach Quadratcentimetern gemessen werden, sondern muß nach den Bestellscheinen, Korrespondenzen, Berichten der Reisenden usw. berechnet und demnach auch kontrolliert werden, so oft der betreffende Steuerbeamte glaubt, in die Angaben des Verlegers Zweifel setzen zu müssen. Wenn nun so ein Belegstück vielleicht in der auswärtigen Druckerei eines Fachblattes liegen geblieben ist? Wenn, wie dies im Buchhandel ja üblich ist, der Auftragschein mit der Barfaktur an den Inserenten zurückging? Dann ist man eben vom Herrn Kontrolleur abhängig, was dieser glauben will oder nicht. Wahrlich, schöne Aussichten für den Verleger von öfters erscheinenden Zeitschriften oder Zeitungen!

#### Steuer fällig bei Abschluß des Inseratauftrags.

Eine weitere Ungeheuerlichkeit ist in § 12 gesagt, wonach die Steuer bereits fällig wird bei Abschluß des Inseratauftrags, gleichgültig, ob der Auftrag für Wochen, für Monate, für ein Jahr oder länger lautet und vorher nicht bar bezahlt wird. Ebenso ungerecht ist es, daß der Verleger für die fälligen Steuerbeträge als Selbstschuldner haften soll, ohne Rücksicht darauf, ob sie jemals eingehen werden oder nicht. Die Verleger schützen sich nach Kräften gegen Verluste, indem sie die Zahlungsfähigkeit ihrer Inseratkunden vorgängig tunlichst genau erkunden. Aber sehr empfindliche Verluste sind, namentlich in Zeiten industrieller Krisen, unvermeidlich. Die für alle uneinbringlichen Beträge im voraus ausgelegte Steuer hätte nach dem Gesetzentwurfe der Verleger zu den übrigen noch auf sein Verlustkonto zu nehmen. Denn dem Verleger stehen keine Machtmittel zu Gebote, die Steuer für die zu allermeist erst nach Erscheinen fälligen Inseratenbeträge vorher einzukassieren, ihm würde dies als geschäftliche Unkulanz ausgelegt werden, die viele Abschlüsse im voraus unmöglich machen würde.